



Dezernat IV

**Entsorgungsbetriebe**

Datum 24.10.2025

Gz. 70-10.00.4-3/2019-  
17/2025-

365991/2025

Telefon 56-2180

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Bau- und Umweltausschuss	18.11.2025	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	27.11.2025	öffentlich

## Anlagen

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung

Anlage 2: Synopse der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Anlage 3: Geschäftsordnung für die Betriebsleitung (Neufassung)

## Betreff

**Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn****I. Antrag**

1. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn wird in der sich aus Anlage 1 zu dieser Gemeinderatsdrucksache ergebenden Fassung beschlossen.
2. Der Neufassung der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn wird in der sich aus Anlage 3 ergebenden Fassung zugestimmt.

**II. Sachverhalt**

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat mit Wirkung vom 01. Januar 1994 den Abfallwirtschaftsbetrieb aus dem Stadthaushalt ausgegliedert und in einen Eigenbetrieb überführt. Zum 01. Januar 1995 wurde auch der Abwasserwirtschaftsbetrieb ausgegliedert und mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb zum Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn (EBH) zusammengefasst.

Zur Leitung des Eigenbetriebs wurde eine sogenannte 3-Personen-Betriebsleitung bestellt. Diese bestand aus:

- dem für das Bauwesen zuständigen Dezernenten als Erstem Betriebsleiter,
- dem Leiter des Bauverwaltungsamts als Kaufmännischem Betriebsleiter,
- dem Leiter des Tiefbauamts (später Amt für Straßenwesen) als Technischem Betriebsleiter.

Dabei hatte die Verwaltung das Ziel, den Ausgliederungsvorgang durch Änderung der Betriebsform (Eigenbetrieb), aber grundsätzlich ohne personellen Mehraufwand zu realisieren.

Im Lauf der letzten 30 Jahre seit Gründung der EBH haben die Aufgaben des Eigenbetriebes zugenommen; auch das wirtschaftliche Gewicht des Eigenbetriebes ist gestiegen (Bilanzsumme 216 Mio. EUR; Aufwendungen und Erträge jeweils 44,5 Mio. EUR; rd. 160 Beschäftigte), so dass die damals festgelegte Struktur der Betriebsleitung nicht mehr adäquat ist. Dies erfordert eine Neustrukturierung der Betriebsleitung. Mit Auflösung des Bauverwaltungsamtes wurde bereits die Personalunion Leiter Bauverwaltungsamt - Kaufm. Betriebsleiter aufgelöst.

In Anbetracht der auch beim Amt für Straßenwesen anwachsenden Aufgabenfülle wurde bei der letzten Neubesetzung der dortigen Amtsleitung darauf verzichtet, den neuen Amtsleiter auch zum technischen Betriebsleiter der EBH zu bestellen; diese Aufgabe wird z.Zt. kommissarisch vom Abteilungsleiter Abfallwirtschaft wahrgenommen.

Nachdem nun die Nachfolge in der kaufm. Betriebsleitung geregelt ist, soll auch die technische Betriebsleitung neu strukturiert werden.

Um das System der 3-Personen-Betriebsleitung beizubehalten, soll der für das Bauwesen zuständige Beigeordnete aus der Betriebsleitung ausscheiden und die technische Betriebsleitung für jeden Betriebszweig besetzt werden, so dass die Betriebsleitung ab 01. Januar 2026 aus dem Kaufmännischen Betriebsleiter, dem Technischen Betriebsleiter Abfallwirtschaft und dem Technischen Betriebsleiter Abwasser bestehen wird.

Zum Technischen Betriebsleiter Abfallwirtschaft soll der derzeitige Abteilungsleiter Abfallwirtschaft und zum Technischen Betriebsleiter Abwasser soll der derzeitige Abteilungsleiter Abwasser bestellt werden.

Damit entfällt ab 01. Januar 2026 die Position des Ersten Betriebsleiters, die vorgenannten Mitglieder der Betriebsleitung fungieren als gleichberechtigte Betriebsleiter.

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 EigBG „kann“ für den Eigenbetrieb eine Betriebsleitung bestellt werden. Sofern die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht, „kann“ der Gemeinderat einen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter bestellen. Nach dieser fakultativen Regelung bleibt es der Stadt Heilbronn freigestellt, einen Ersten Betriebsleiter zu bestellen, oder im konkreten Fall, durch Änderung der Betriebssatzung von der Bestellung eines Ersten Betriebsleiters abzusehen.

In diesem Fall ist jedoch, bei Bestellung mehrerer gleichberechtigter Betriebsleiter, in der Betriebssatzung zu regeln, wie bei Meinungsverschiedenheiten zu verfahren ist (§ 4 Abs.3 Satz 2 EigBG).

Diese Vorschrift wird durch die Regelung in § 7 Abs.2 Sätze 2-5 der Betriebssatzung Rechnung getragen.

Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung (§ 4 Abs.4 EigBG). Wegen Umstrukturierung der Betriebsleitung schlägt die Verwaltung vor, die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der EBH wie sie sich aus der Anlage 3 zu dieser Drucksache ergibt neu zu fassen. Mit Inkrafttreten der Neufassung am 01. Januar 2026 tritt die Geschäftsordnung vom 17. Januar 1995 außer Kraft.

Der für das Bauwesen zuständige Beigeordnete ist weiterhin Dienstvorgesetzter der Betriebsleiter.

### **III. Finanzwirtschaft**

Aus dem Antrag ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

### **IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben**

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der „Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn“.

### **V. Klimarelevante Auswirkungen**

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.